



Amtsblatt

Jahrgang 2014 Göttingen, den 05.06.2014 Nr. 23

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
A. <u>Veröffentlichungen des Landkreises</u>	
Verordnung des Landkreises Göttingen über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Garte	221
B. <u>Veröffentlichungen der Gemeinden</u>	
<u>Gemeinde Friedland</u>	
Haushaltssatzung der Gemeinde Friedland mit Genehmigung	229
<u>Gemeinde Rosdorf</u>	
Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Rosdorf	232
C. <u>Veröffentlichungen sonstiger Stellen</u>	
<u>Wasserzweckverband Peine</u>	
Haushaltssatzung 2014	240
Nachtragshaushaltssatzung 2013	242
Bestätigungsvermerk 2012	244

Verordnung des Landkreises Göttingen über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Garte

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) i. V. m § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) wird verordnet:

§ 1 Festsetzung

Für die Garte im Landkreis Göttingen und im Gebiet der Stadt Göttingen wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist in den drei mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage) sowie in den Detailkarten (Blätter 1 bis 14) im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Die Übersichtskarten sowie die Detailkarten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die Veröffentlichung der Detailkarten (Blätter 1 bis 14) im Maßstab 1 : 5.000 wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen bei folgenden Behörden während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden können:
 - Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen
 - Stadt Göttingen, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen
 - Gemeinde Friedland, Bönneker Straße 2, 37133 Friedland
 - Gemeinde Gleichen, Waldstraße 7, 37130 Gleichen

§ 3 Verbote, Genehmigungspflichten

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG und des NWG in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 4 Besondere Bestimmungen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Von dem Verbot, in Überschwemmungsgebieten durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete auszuweisen, kann die Wasserbehörde unter den in § 78 Abs. 2 WHG aufgeführten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen.

§ 5 Freistellungen

Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind

1. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 BauGB, wenn sie den Vorgaben des Bebauungsplanes entsprechen; in diesen Fällen ist das Vorhaben der Wasserbehörde anzuzeigen,
2. bauliche Anlagen, die nach ihrer Bauart so beschaffen sind, dass die Einhaltung der Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 S. 1 WHG gewährleistet ist; in diesen Fällen ist das Vorhaben unter Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen nach § 78 Abs. 3 S. 1 WHG der Wasserbehörde anzuzeigen,
3. das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Feldfrüchten, Erde, Holz, Sand und dergleichen, sofern der Wasserabfluss nicht behindert wird und diese Gegenstände nicht fortgeschwemmt werden können,
4. das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune), selbsttätigen Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Maßnahmen in einem Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Zulassung oder Genehmigung durchführt,
 2. entgegen § 5 Nr. 1 und Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nicht anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße geahndet werden.

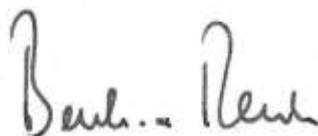
§ 7 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Das bisher festgestellte gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Garte wird aufgehoben, soweit es den von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitt betrifft.

§ 8 Inkrafttreten

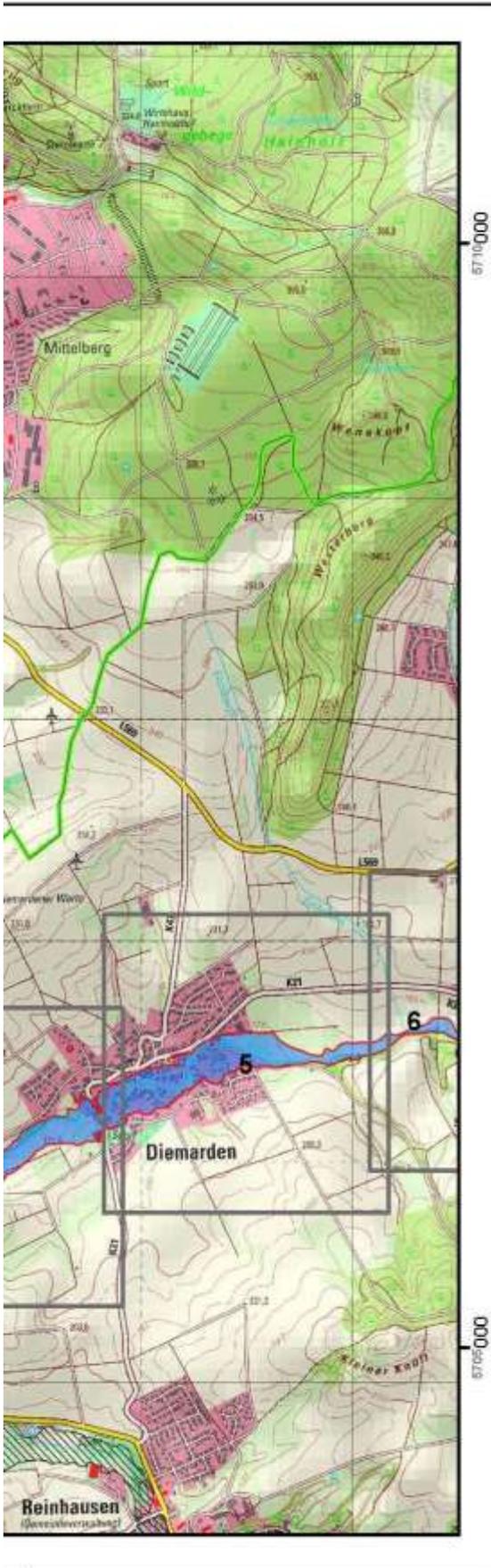
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung sowohl im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen als auch im Amtsblatt für die Stadt Göttingen in Kraft.

Göttingen, den 21.05.2014



Bernhard Reuter
Landrat





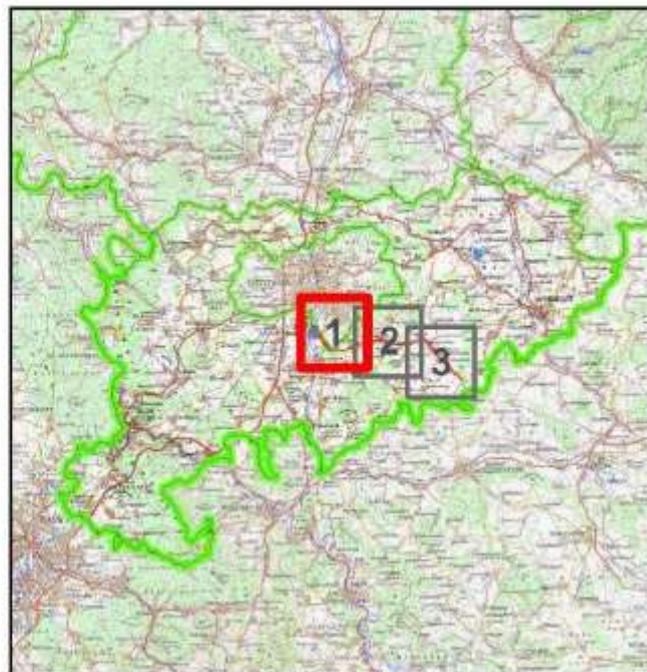
LANDKREIS GÖTTINGEN

DER LANDRAT

Überschwemmungsgebiet der Garte

Übersichtskarte 1

Anlage 1 zur Überschwemmungsgebiets-Verordnung
des Landkreises Göttingen
vom 21.05.2014 - Aktenzeichen: 70 23 10 13 20



Legende

- | | |
|--|---|
|  Überschwemmungsgebiet
nachrichtlich |  Gewässerachse |
|  gesetzliches Überschwemmungsgebiet |  Gemeindegrenze |
|  vorläufige Sicherung |  Landkreisgrenze |
| |  Landesgrenze |



1:25.000

Göttingen, 21.05.2014

Bernhard Reuter
Landrat

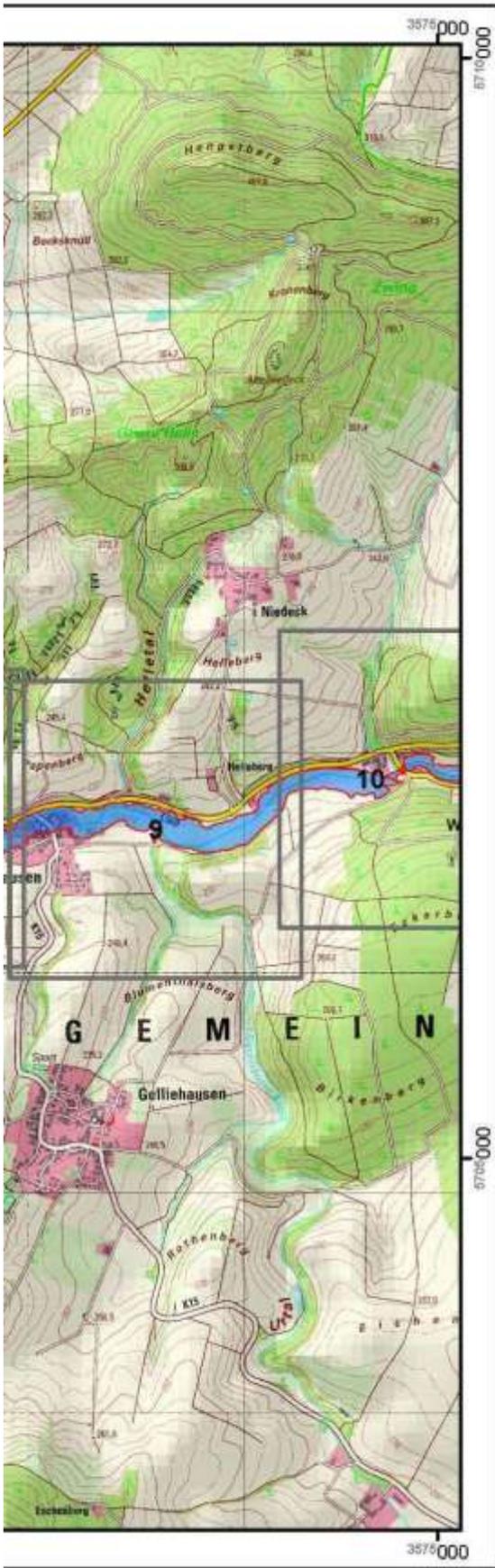
Quelltext

Auszug aus dem Bestandskatalog
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katastervermessung (2014)



Datum der Bearbeitung:





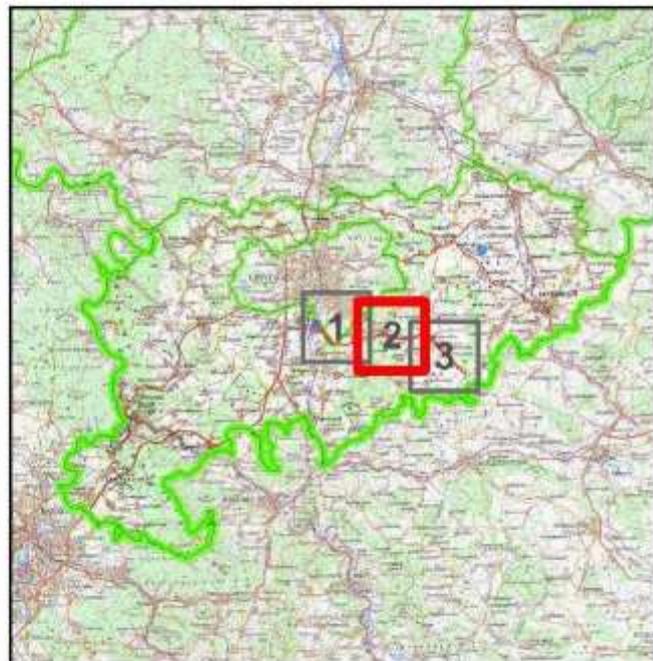
LANDKREIS GÖTTINGEN

DER LANDRAT

Überschwemmungsgebiet der Garte

Übersichtskarte 2

Anlage 1 zur Überschwemmungsgebiets-Verordnung
des Landkreises Göttingen
vom 21.05.2014 - Aktenzeichen: 70 23 10 13 20



Legende

- | | |
|-------------------------------------|-----------------|
| Überschwemmungsgebiet nachrichtlich | Gewässerachse |
| gesetzliches Überschwemmungsgebiet | Gemeindegrenze |
| vorläufige Sicherung | Landkreisgrenze |
| | Landesgrenze |

0 1 2
Kilometer

1:25.000

Göttingen, 21.05.2014

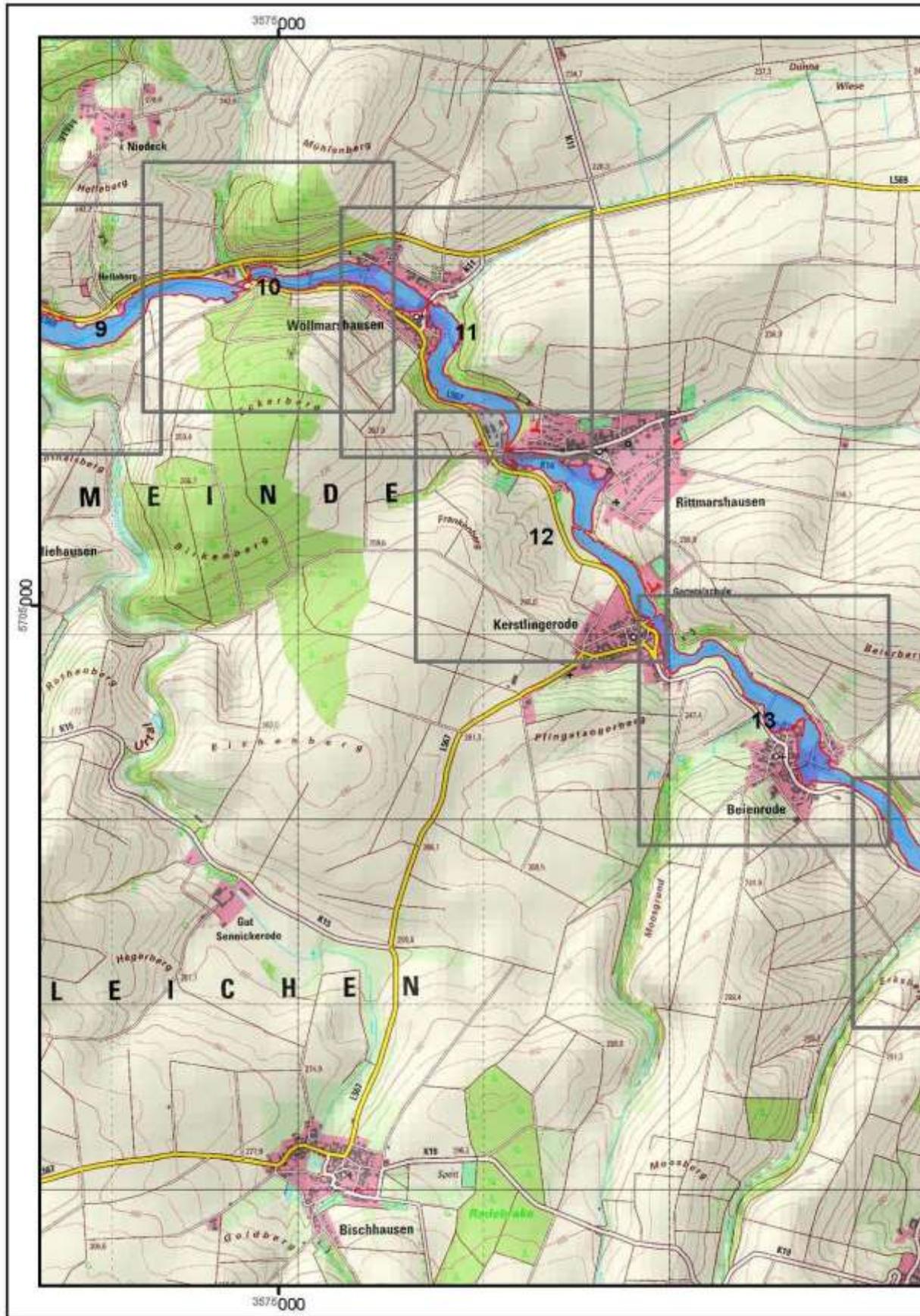
Bernhard Reuter
Landrat

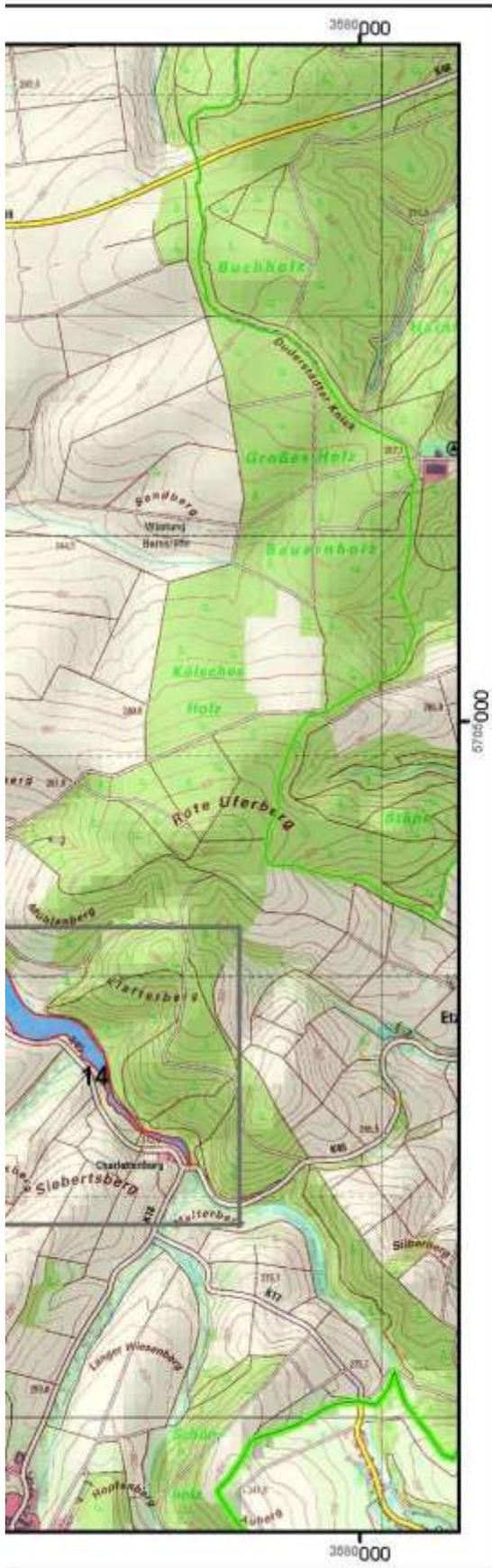
Datum der Bearbeitung:

Quellen:

Ansatz aus den Geländedaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung ©2014







LANDKREIS GÖTTINGEN
DER LANDRAT

Überschwemmungsgebiet der Garte

Übersichtskarte 3

Anlage 1 zur Überschwemmungsgebiets-Verordnung
des Landkreises Göttingen
vom 21.05.2014 - Aktenzeichen: 70 23 10 13 20



Legende

- | | |
|--|---|
|  Überschwemmungsgebiet
nachrichtlich |  Gewässerachse |
|  gesetzliches Überschwemmungsgebiet |  Gemeindegrenze |
|  vorläufige Sicherung |  Landkreisgrenze |
| |  Landesgrenze |



1:25.000

Göttingen, 21.05.2014

Bernhard Reuter
Landrat

Quellen:
Auszug aus den Großmaßstäben
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung ©2014



Datum der Bearbeitung:
 Niedersächsischer
Landeshauptverband für
Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Friedland
für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Gemeinde Friedland in seiner Sitzung am 27.02.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.315.400 €
	1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.131.400 €
	1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
	1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
	1.5 als Ergebnis im ordentlichen Ergebnishaushalt	- 816.000 €
2.	im Finanzhaushalt (nachrichtlich) mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	2.1 der Einzahlungen auf	12.911.100 €
	2.2 der Auszahlungen auf	13.569.600 €
	festgesetzt;	
	von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
	2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.721.600 €
	2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.121.000 €
	2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	1.669.500 €
	2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	4.308.100 €
	2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.520.000 €
	2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	140.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.520.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.600.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | |
| Grundsteuer A | 350 v.H. |
| b) für Grundstücke | |
| Grundsteuer B | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v.H. |

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 20 %, höchstens bis zu 5.000 € des jeweiligen Haushaltsansatzes. Unbeschadet der vorstehenden Regelung gelten Überschreitungen bis zu 2.500 € als unerheblich.

Außer-/überplanmäßige Aufwendungen/Ausgaben von mehr als 2.500 € sind unerheblich, wenn

- a) sie durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen innerhalb des Produktes gedeckt sind.
- b) sie auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen.
- c) die Aufwendungen zahlungsunwirksam sind.

Friedland, den 28.02.2014

L.S.

gez. Friedrichs
Bürgermeister

GENEHMIGUNG

Gemäß § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu § 2 und § 4 der Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Friedland.

Göttingen, 03.06.2014
Hauptamt
10.1-15 11 03 09/14

L.S.

Landkreis Göttingen
Der Landrat

gez. Reuter

Bernhard Reuter

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Friedland liegt in der Zeit vom 10.06.2014 bis einschließlich 18.06.2014 bei der Gemeinde Friedland, Bönneker Straße 2, 37133 Friedland zur Einsichtnahme aus.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 05.06.2014 Nr. 23

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Rosdorf

Aufgrund der §§ 6, 58, 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Abgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in seiner Sitzung vom 28.04.2014 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Rosdorf erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Kampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO und allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
6. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen, Spielgeräte in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit (ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) sowie von Unterhaltungs- und Geschicklichkeitsspielen an allen anderen Aufstellungsorten (z.B. in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen), soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Als Spielgeräte, deren Benutzung von der Zahlung eines Entgelts abhängig gelten auch Billardtische, Dart-Wurfspiele und Fußballkicker.

Zu den Spielgeräten im vorgenannten Sinne gehören auch Musikautomaten.

Diese Vergnügen unterliegen auch dann der Besteuerung, wenn sie mit nicht steuerpflichtigen Veranstaltungen verbunden werden oder wenn sie gleichzeitig anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dienen.

Entgelt ist alles, was für die Benutzung eines Spielgerätes aufgewendet wird.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. die entgeltliche und unentgeltliche Benutzung von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Schützenfesten, Kirmessen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen auf Schützen, Kirmes-, Volksfesten oder ähnlichen Festen;
3. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben;
4. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist;
5. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nichtgewerbsmäßige Veranstaltungen jeder Art von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, der Sport, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nichtgewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen, berufsständischen, gewerkschaftlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
6. Geräte für Kleinkinder ohne Entgelt.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner ist auch
 1. der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist;
 2. der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 3. der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.
- (4) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2b NKAG.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer,
 2. Steuer nach der Roheinnahme,
 3. Spielgerätsteuer.
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.
- (3) Als Steuer nach den Roheinnahmen wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 4 erhoben, darüber hinaus auch, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.
- (4) Als Spielgerätsteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung und endet mit Beendigung der Veranstaltung.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes und endet mit der Außerbetriebnahme des Spielgerätes.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser Monat bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten mitzurechnen.
- (4) Der Betreiber hat die Inbetriebnahme und die Außerbetriebnahme eines Spielgerätes umgehend, spätestens bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats, schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen. Ebenfalls ist der Austausch eines Spielgerätes gegen ein gleichartiges Gerät anzuzeigen.

§ 6 Erhebungszeitraum und Entstehung der Steuerschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Die Steuer wird als Monatssteuer festgesetzt. Die Steuerschuld bei Spielgeräten, -apparaten und -automaten i. S. von § 1 Nr. 5 und 6 entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes (Abs. 1).

§ 7 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger ist. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr. Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese außer Ansatz zu lassen. Die Eintrittskarten müssen fortlaufend nummeriert sein und das Entgelt angeben. Über die ausgegebenen Karten ist ein Nachweis zu führen.
- (2) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (3) Bei der Spielgerätsteuer ist für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit die Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis errechnet sich aus der elektronisch gezählten Bruttokasse (incl. der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Röhrennachfüllung, Falschgeld und Fehlgeld. Der Steuersatz bemisst sich in diesem Fall nach § 8 Abs. 2.
- (4) Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit ist Bemessungsgrundlage die Anzahl der aufgestellten Apparate und Automaten. In diesem Fall wird die Steuer pauschal nach § 8 Abs. 3 erhoben. Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 8 Steuersätze

- (1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz
 1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) 10 v. H.,
 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 und 3 20 v. H.der Bemessungsgrundlage.
- (2) Bei der Spielgerätsteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 7 Abs. 3) beträgt der Steuersatz 10 v. H. des Einspielergebnisses.

(3) Bei der Spielgerätesteuer für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit (§ 7 Abs. 4) beträgt der Steuersatz für jedes Gerät und für jeden angefangenen Kalendermonat bei

- | | |
|---|---------|
| 1. Musikautomaten | 15 € |
| 2. Geräten ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen | 60 € |
| 3. Geräten ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten, Vereinshäusern oder Einkaufsmärkten | 30 € |
| 4. Elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit | 30 € |
| 5. Geräten mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die zur Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (unabhängig vom Aufstellungsort) | 2.000 € |

Bei dem Austausch eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit gegen ein gleichartiges Gerät wird die Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

§ 9

Steueranmeldung und Steuerfestsetzung

(1) Sofern die Besteuerung nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 erfolgt, ist für die Steueranmeldung der von der Gemeinde Rosdorf vorgeschriebene Vordruck zu verwenden. Der Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes die Steueranmeldung abzugeben. Der Steueranmeldung sind die Zählwerkausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Aufstellort
- Gerätenummer
- Gerätenamen
- Zulassungsnummer
- fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks
- Datum der letzten Kassierung
- elektronisch gezahlte Kasse
- Röhreninhalte

Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.

(2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 setzt die Gemeinde nach Mitteilung der in §7 Abs. 1 aufgeführten Angaben die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Die Mitteilung ist innerhalb von 10 Tagen nach Beendigung der Veranstaltung schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

- (3) Gibt der Steuerschuldner die Steueranmeldung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab, so setzt die Gemeinde die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei ist die Gemeinde berechtigt, die Bemessungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 AO) und Verspätungszuschläge festzusetzen.

§ 10 Fälligkeiten, Sicherheitsleistung

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erhobenen Steuern werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Der Steuerbetrag ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 hat der Steuerschuldner die errechnete Steuer an die Gemeindekasse innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (3) Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 11 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Betreiber als Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats schriftlich der Gemeinde anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens die Bezeichnung des Gerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Dies gilt auch für Ersatzapparate.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (3) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nr. 1 bis 4 spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch der Besitzer der dazu genutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 12 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten,

Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei Überprüfung dem von der Gemeinde Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltung- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Nieders. Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 des NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 9 die Steueranmeldung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 5 Abs. 4 und § 10 die Inbetriebnahme oder Veränderung von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 11 Abs. 2 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 15
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

(2) Die bisherige Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Rosdorf vom 09.12.1985 tritt außer Kraft.

Rosdorf, den 28.04.2014

gez. Harald Grahovac

Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 05.06.2014 Nr. 23

Haushaltssatzung

des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2014, für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg.

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3 und 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 7, 9 - 12 der Verbandsordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 06.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

An die Stelle des Haushaltsplanes tritt nach § 13 Eig. Betr. VO der vorgesehene Wirtschaftsplan (hier: Erfolgsplan)

Gemäß § 4 der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes unterhält der Verband keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verbandsorganisation und des Personals des Wasserverbandes Peine. Ein Finanzplan und eine Stellenübersicht entfallen daher.

§ 2

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

in den Einnahmen auf	17.101.473 €
in den Ausgaben auf	16.823.459 €

festgesetzt.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Umlage wird nicht erhoben.

Peine, 06.12.2013

(Schröder),
Verbandsgeschäftsführer

(Baas),
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Haushaltsatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten, so dass eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nicht erforderlich ist.

Der Erfolgsplan liegt vom 28.07. – 08.08.2014 beim Wasserverband Peine , Horst 6, Zimmer 70, Herr Lüders öffentlich aus.

Peine, 03.06.2014

(Baas),
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Nachtragshaushaltssatzung

des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2013, für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg.

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3 und 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 7, 9 - 12 der Verbandsordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 06.12.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

An die Stelle des Haushaltsplanes tritt nach § 13 Eig. Betr. VO der vorgesehene Wirtschaftsplan (hier: Erfolgsplan)

Gemäß § 4 der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes unterhält der Verband keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verbandsorganisation und des Personals des Wasserverbandes Peine. Ein Finanzplan und eine Stellenübersicht entfallen daher.

§ 2

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

in den Einnahmen auf	17.164.147 €	(17.213.646 € Plan)
in den Ausgaben auf	16.841.765 €	(17.123.094 € Plan)

festgesetzt.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Umlage wird nicht erhoben.

Peine, 06.12.2013

(Schröder),
Verbandsgeschäftsführer

(Baas),
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten, so dass eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nicht erforderlich ist.

Er Erfolgsplan liegt vom 28.07. – 08.08.2014 beim Wasserverband Peine, Horst 6, Zimmer 70, Herr Lüders öffentlich aus.

Peine, 03.06.2014

(Baas),
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Wasserzweckverband Peine

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserzweckverbandes Peine für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Entsprechend § 29 EigBetrVO Nds wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbands sowie darauf, ob der Verband wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandsordnung liegen in der Verantwortung des Verbandsvorstehers und Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbands sowie darüber, ob der Verband wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und § 29 EigBetrVO Nds unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurden entsprechend dem IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ durchgeführt. Ob der Verband wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplans beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen des Verbandsvorstehers und Verbandsgeschäftsführers und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorstehers und Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Wasserzweckverbandes Peine, den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandsverordnung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung durch den Verbandsvorsteher und den Verbandsgeschäftsführer erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Verband wird wirtschaftlich geführt.

Hannover, den 06. Juni 2013

BRS Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Peine sieht für ergänzende Feststellungen zum Prüfungsbericht keinen Anlass.

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Peine hat in der Sitzung am 06.12.2013 den Jahresabschluss 2012 einstimmig festgesetzt sowie dem Vorstand und der Geschäftsführung einstimmig Entlastung erteilt.

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang und der Lagebericht für 2012 sowie der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der Prüfungsgesellschaft liegen in der Zeit von 23.07. – 04.08.2014. im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Peine, Horst 6, Zimmer 70 (Büro Hr. Lüders) öffentlich aus.

Peine , den 15.05.2014

(Baas),
Vorsitzender der Verbandsversammlung